

133 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht und Antrag des Handelsausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1953).

In der 14. Sitzung des Nationalrates vom 1. Juli 1953 wurde von den Abgeordneten Prinke, Slavik, Dr. Oberhammer, Marchner und Genossen ein Antrag betreffend Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes eingebracht. In der Begründung zu diesem Antrag wird ausgeführt, daß es zur Beschleunigung des Wiederaufbaues der kriegsbeschädigten Wohnhäuser zweckentsprechend erscheint, die für die Vorfinanzierung vorgesehenen Summen entsprechend zu erhöhen. Ebenso notwendig ist die Vorfinanzierung der Hausrathilfe, um den geschädigten Mietern die alsbaldige Anschaffung der wichtigsten Hausratgegenstände zu ermöglichen. Ferner soll die Verzinsung in Fällen der Vorfinanzierung bei Teilschäden um 2 v. H., in Fällen total zerstörter Wohnhäuser um 1 v. H. höher als die Bankrate festgesetzt werden. Da schließlich für die weitere Einteilung der Fondsmittel ein Überblick über die noch zu erwartenden Anträge für Hausratsdarlehen gewonnen werden soll, empfiehlt sich die Festsetzung eines Endtermins für die Einreichung der Ansuchen (30. Juni 1954).

Der Handelsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 8. Juli 1953 mit dem genannten Initiativ-

antrag (40/A) befaßt. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Prinke, Rapatz, Marchner, Staatssekretär Dr. Bock und der Sektionschef des Bundesministeriums für Justiz Dr. Heller das Wort. Der Ausschuß hat an dem ursprünglich beantragten Gesetzentwurf mehrere Änderungen vorgenommen, darunter die Einfügung eines Artikels II, welcher die Vereinfachung der Mietzinsbildung bei mit Fondshilfe wiederhergestellten Häusern bezweckt: Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Hauseigentümer und der Mehrzahl der Hauptmieter können auch bei solchen wiederaufgebauten Häusern, die vor dem September 1952 Fondshilfe erhalten haben, die neuen, durch die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle BGBl. Nr. 106/1952 eingeführten Mietzinsbestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

Der Handelsausschuß hat den diesem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Er stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem beigesetzten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1953) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 8. Juli 1953.

Dr. Oberhammer,
Berichterstatter.

Dr. Rupert Roth,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1953, BGBl. Nr. , über die Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, betreffend die Wiederherstellung der

durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz) in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/1951, und vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 106, wird geändert wie folgt:

1. Als Abs. 3 werden dem § 7 folgende Bestimmungen angefügt:

„(3) Der Fonds ist berechtigt, von Ländern, Gemeinden, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Kreditunternehmen und Betrieben Einlagen zum Zwecke der Gewährung von Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 lit. b entgegenzunehmen, die in fünf gleichen aufeinanderfolgenden Jahresraten rückerstattet werden und mit jährlich 5 v. H. für den noch nicht rückerstatteten Einlagebetrag verzinst werden. Wird die Einlage in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni geleistet, ist die erste Jahresrate am 1. Jänner des folgenden Jahres rückzuerstatten, wird die Einlage in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember geleistet, ist die erste Jahresrate am 1. Juli des folgenden Jahres rückzuerstatten. Die Zinsen werden von dem dem Einlagetage nächstfolgenden Monatsersten berechnet. Wird die Einlage zum Zwecke der Vorfinanzierung des Hausratersatzes namentlich bezeichneter Bewerber geleistet, so ist die Bewilligung der Fondshilfe bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen in diesen Fällen unabhängig vom Tage der Einbringung des Ansuchens um Fondshilfe zu erteilen.“

2. § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für Wiederherstellungsarbeiten nach Abs. 1 lit. a, zu deren Durchführung vom Bewerber um Bewilligung einer Fondshilfe die Mittel zunächst ohne Fondshilfe nach Abs. 2 lit. a erbracht werden (Vorfinanzierung), können für das Jahr 1951 bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling, für das Jahr 1952 bis zu einem Gesamtbetrag von 150 Millionen Schilling und für die Jahre 1953 bis 1958 bis zu einem Gesamtbetrag von je 200 Millionen Schilling Bewilligungen mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Darlehen in zehn gleichen Jahresraten, bei Teilschäden in fünf gleichen Jahresraten, zugezahlt werden. Beträge, die im laufenden Kalenderjahr nicht ausgenützt worden sind, können auch in den Folgejahren für diese Zwecke in Anspruch genommen werden. Die erste Jahresrate ist am drittfolgenden Monatsersten zuzuzahlen, der dem Tage des Einlangens des Schlußzahlungsansuchens bei der Verwaltung des Fonds folgt, frühestens jedoch nach Vorlage der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen nach Bekanntgabe der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten. Wird die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung oder die Bekanntgabe über die Bauvollendung nach dem Schlußzahlungsansuchen vorgelegt, dann beginnt die Frist für die Zuzahlung der ersten Jahresrate

erst mit diesem späteren Zeitpunkte zu laufen. Solche Darlehensbewilligungen sind unabhängig von der nach den Richtlinien gemäß § 18 Abs. 2 sich ergebenden Reihenfolge zu erteilen. Der Fonds kann jederzeit auch größere Darlehensbeträge oder die ganze Darlehenssumme zuzahlen. Wird die Bewilligung mit vorstehenden Einschränkungen erteilt, sind dem Darlehensnehmer Zinsen bis zu einem Höchstausmaß von 1 v. H., bei Teilschäden 2 v. H., über der jeweiligen Bankrate für die von ihm selbst erbrachten Geldmittel zur Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten für die Zeit vom Beginn der Frist für die Zuzahlung der ersten Jahresrate bis zur Zuzahlung des Fondsdarlehens (der Fondsdarlehensbeiträge) zu vergüten. Der Tag der Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen der Tag der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten, ist dem Fonds unverzüglich bekanntzugeben.“

3. Als Abs. 3 werden dem § 18 folgende Bestimmungen angefügt:

„(3) Ansuchen um Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 lit. b können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, nur bis 30. Juni 1954 eingereicht werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus können solche Ansuchen von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die nach dem 30. Juni 1954 oder innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten unmittelbar vorher aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung eingebracht werden.“

Artikel II.

Dem Punkt 18 des Art. II (Übergangsbestimmungen) der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-novelle 1952, BGBl. Nr. 106, wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Abs. 6 bis 10 des § 15 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden, wenn sich der Eigentümer der Liegenschaft mit der Mehrheit der Mieter diesbezüglich einigt. Die Mehrheit wird nach der Anzahl der Hauptmieter berechnet.“

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut, hinsichtlich des Art. II jedoch das Bundesministerium für Justiz.